

# Stadt Heidelberg

Drucksache:

**0189/2021/IV**

Datum:

30.08.2021

Federführung:

Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und  
Eingliederungshilfen gemäß Sozialgesetzbuch VIII in  
Heidelberg**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	23.09.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

---

Drucksache:

**0189/2021/IV**

00327621.doc

...

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 fortfolgende Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und Eingliederungshilfen gemäß §35a SGB VIII in Heidelberg“ zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Haushaltsjahr 2020 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	19.633.551 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
• Haushaltsjahr 2020 (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter und das Land)	5.114.777 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
• Haushaltsansatz 2020 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	Ursprünglicher Ansatz: 17.400.000 Euro  Ansatz Nachtragshaushalt: 19.600.000 Euro
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII - sieht neben dem Angebot einer Vielzahl von präventiven und familienunterstützenden strukturellen Hilfen einen Rechtsanspruch auf sogenannte Individualhilfen in Form von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung vor. Viele dieser Hilfen dienen der Vermeidung oder Abwendung von Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche. Daher kommt der Gewährung dieser Hilfen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Verantwortungs- und Kostenaspekten eine besondere Bedeutung zu. Bundes- und landesweit sind in diesem Bereich in den letzten Jahren anhaltend deutliche Steigerungen der Fallzahlen und damit einhergehend auch der Kosten festzustellen. Nach langjähriger stabiler Fallzahlen- und Kostenentwicklung ist seit 2019 auch in Heidelberg ein Anstieg der Fallzahlen - vor allem bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - und insbesondere ein Anstieg der für die Hilfgewährung aufzuwendenden Ausgaben festzustellen.

Gesondert zu betrachten ist hierbei die Entwicklung der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Hier gab es zuletzt bedingt durch zurückgegangene Zahlen in Deutschland und in Heidelberg ankommender geflüchteter junger Menschen weniger Versorgungs- und Betreuungs-verhältnisse im Rahmen der Jugendhilfe und somit auch eine damit einhergehende Reduzierung der Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren.

## Begründung:

Die Sicherstellung des Kindeswohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die zentrale und anspruchsvollste Aufgabe im Rahmen des Gesamtspektrums der vielfältigen Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei trägt das Jugendamt im Zusammenhang mit seiner Garantstellung unter fachlichen Gesichtspunkten eine besonders hohe Verantwortung – aber auch fiskalisch, da die Vielzahl und Intensität der zu gewährenden Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen insgesamt ein hohes Kostenvolumen bedingen. Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen in Heidelberg nach wie vor zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung und Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HEidelberger Kinderschutz Engagements – HEIKE* – entwickelten Frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Weiterhin ist festzustellen, dass diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Hilfssysteme in Heidelberg, auf die ein Rechtsanspruch nach dem SGB VIII besteht, in bedeutsamer Weise die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext unterstützen und gleichzeitig oftmals verhindern, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen.

Wenn die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr ausreichen, um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, besteht für die Sorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen. Aktuell sieht die im Juni 2021 neu in Kraft getretene Reform des SGB VIII mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) weitere umfassendere Hilfeformen, wie sogenannte „Hilfebündel“ vor, die das Hilfespektrum insgesamt noch erweitern. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass jeweils der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist, die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und alleinerziehende Mütter und Väter haben einen gesonderten Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 und 20 SGB VIII besteht.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche nach §§ 8a, 42 SGB VIII die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen und nach Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten zu beraten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 SGB VIII).

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden Dienstanweisung für die Gewährung von Einzelfallhilfen im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

In dem in Anlage 01 beigefügten Bericht wird auf die entsprechenden Schwerpunkte in diesem Zusammenhang eingegangen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### **1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes**

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt</b>	<b>Ziel/e:</b>
<b>SOZ1</b>	<b>+</b>	<b>Ziel/e:</b> Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient unter anderem dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, junge Menschen zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren, den Inklusionsanspruch zu fördern und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Maßnahmen und Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen und sie in unsere Gesellschaft zu integrieren.
<b>SOZ2</b>	<b>+</b>	<b>Ziel/e:</b> Diskriminierung und Gewalt vorbeugen <b>Begründung:</b> Die Förderung von jungen Menschen durch Individualhilfen, sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.

- S026** + **Ziel/e:** Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen  
**Begründung:** Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Stefanie Jansen

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII in Heidelberg (Stand: 31.12.2020)